

Benutzungsordnung für die „Waldseehütte“ Neckargerach

- 1. Die „Waldseehütte“ Neckargerach ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Neckargerach. Sie wird der erholungssuchenden Bevölkerung im Wege der kommunalen Daseinsvorsorge zur Verfügung gestellt.**
- 2. Die Benutzungsordnung gilt für die „Waldseehütte“ sowie die Außenanlagen. Sie soll die pflegliche und wirtschaftliche Behandlung von Eigentum der Gemeinde Neckargerach gewährleisten.**
- 3. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Hütte besteht nicht. Die „Waldseehütte“ dient in erster Linie der Rastmöglichkeit für Wanderer.**
- 4. Die Benutzung der Hütte erfolgt auf eigene Gefahr.**
- 5. Der Nutzer der Hütte hat folgende Ordnungsvorschriften zu beachten:**
 - a) Während der Nutzung der Hütte ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.**
 - b) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr ist jegliche musikalische Darbietung untersagt.**
 - c) Die Hütte und deren Außenanlage sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Fahrlässig oder vorsätzlich entstandene Schäden sind vom Verursacher zu ersetzen.**
 - d) Das Übernachten in der Hütte und im Außenbereich ist verboten.**
 - e) Offenes Feuer darf nur in der dafür vorgesehenen Feuerstelle gemacht werden. Das hierfür benötigte Holz ist vom Nutzer mitzubringen.**
 - f) Angefallener Müll ist durch den Verursacher auf eigene Kosten zu entsorgen.**
 - g) Anmeldungen zur Nutzung der Hütte bitte bei der Gemeindeverwaltung Neckargerach, Tel. 06263/4201-0, anzeigen.**